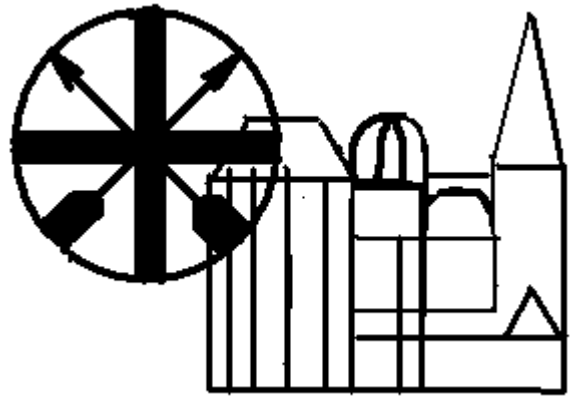


Diözesanverband Aachen e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Diözesanschießmeister
Hans-Dirk Coppeneur
Auf dem Bend 19; 52159 Roetgen- Rott
Tel: 02471-8728- Mob.-015115601891
E.-mail: hd@hans-dirk-coppeneur.de
Bankverbindung: Kostenstelle: Diözesanverband
Sparkasse Aachen; BLZ 39050000 Konto: 48343115



Datum: 14.07.2009

Thema Waffentransport!

Wir Schützen haben mal wieder ein Problem. Immer dann, wenn etwas fürchterliches Geschehen ist, wird ja bekannter maßen auf politischer Ebene ein umgreifender Aktionismus entwickelt. So kam es, daß im Oktober 2008, daß das gerade erst überarbeitete Waffengesetz neu Novelliert wurde. In diesem wurden dann eine ganze Menge Paragraphen ergänzt und insbesondere präzisiert. Insgesamt war das Ergebnis für uns Schützen nicht so schlecht. Einige, die sich nicht so mit der Gesetzesmaterie auskennen, und das sind wohl die meisten, haben dann immer noch Fragen.

Eine Frage ist dann: „[Wie darf ich eine Waffe, auch Luftdruckwaffe unter 7,5 J, transportieren?](#)“

Hierzu das Waffengesetz § 12 Absatz 3:

Eine Waffe, egal ob mit oder ohne Erwerbsberechtigung, darf nur von Ort A nach Ort B zur Ausübung seines der Bestimmung nach umfassenden Zweck in einem nichtzugriffbereiten Zustand geführt werden.

In diesem Satz sind jetzt Begriffe enthalten, die näher erläutert werden müssen. Der Gesetzgeber spricht also nicht von Transport sondern von Führen.

Er unterscheidet beim Führen unter dem Zugriffsbereiten und dem nichtzugriffbereiten Führen einer Waffe.

[Führen](#) bedeutet, das eine Person außerhalb seines befriedeten Besitztums die tatsächliche Gewalt über eine Waffe ausübt.

[Zugriffbereit Führen](#) heißt, das eine Waffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums transportiert wird und in weniger als 3 Sekunden schußbereit in den Anschlag gebracht werden kann.

[Nicht zugriffberechtigtes Führen](#) heißt dann entsprechend, daß die Waffe außerhalb des eigenen, befriedeten Besitztums transportiert wird und sie sich in einem Zustand befindet in dem man deutlich länger als 3 Sekunden benötigt um sie in Anschlag zubringen.

Der Gesetzgeber hat sich dahingehend mit den Ministerien und den Waffen-Foren geeinigt, es so zu definieren, **daß die Waffe in einem Behältnis zu befördern ist, welches sich in einem verschlossenen Zustand befindet**. Die Art und Form des Verschlusses wurde nicht näher beschrieben.

Am sinnvollsten ist es, das Futteral mit einem kleinen Vorhängeschloß zu bestücken.

Wird man im Rahmen einer allgemeinen Kontrolle diesbezüglich geprüft, könnte ein Verstoß mit einer Ordnungswidrigkeit in Höhe von 40,00 EURO geahndet werden.

Bei einem Wettkampf oder einer Meisterschaft erlebt man auch das immer wieder. Der Wettkampf ist geschossen und der Schütze muß auf sein Ergebnis warten. Also bringt er seine Waffe in den Kofferraum seines PKW's, da er ja sowieso gleich gegen Heimat fahren wollte. Er ist also der Meinung, das es sich hierbei schon um das Vorhaben des Transportes handelt.

Dem ist jedoch nicht so. Der PKW steht unbeobachtet vom Fahrer bzw. Waffenerwerbsberechtigten auf dem Parkplatz sobald dieser sich wieder in den Räumlichkeiten des Schützenheims befindet.

Der Gesetzgeber spricht in diesem Fall von „lagern“ einer Waffe. Und das wird geregelt über das WaffG § 36. Eine Waffe ist auf seinem befriedeten Besitztum durch Verschuß gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Da sich das Auto nicht auf seinem Besitztum befindet und auch nicht als passende Lagerungsstätte deklariert ist und zu dem noch durch unbefugte entfernt werden könnte, ist diese Form der Lagerung nicht erlaubt. Die Waffe bleibt also immer unter Beobachtung seines Besitzers bis zu Abfahrt!

Bis zum nächsten Artikel weiterhin „Gut Schuß“
H-D Coppeneur